

# Bewertung in der Sekundarstufe I

Fach: Bildende Kunst

(Stand: August 2018)

## 1. Bewertungsschlüssel

Prozentualer Schlüssel zur Notengebung bei KA und LEK					
Noten	1	2	3	4	5
bis	95	80	65	50	20

Es wird nach diesem Schlüssel verfahren

## 2. Schriftliche Leistungen (gemäß §19 Sek. I – VO)

Die Fachkonferenz hat folgende Regelungen beschlossen:

„Regelunterricht“

Jgst.	verbindliche KA (lt. Sek. I – VO)	schriftliche Kontrollen (Anzahl)	sonstige Bestandteile des schriftl. Teils
7		1	
8		1	
9		1	
10		1	

ggf. WPU-Unterricht

Jgst.	verbindliche KA (lt. Sek. I – VO)	schriftliche Kontrollen (Anzahl)	sonstige Bestandteile des schriftl. Teils
9	2		
10	2		

## 3. Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit/der äußeren Form

### Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

„In schriftlichen Arbeiten, d.h. Tests und Klassenarbeiten, sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit anzustreichen. Ab dem 2. Halbjahr der 7. Jahrgangsstufe bis Klasse 10

werden in diesen Arbeiten bei einem Fehlerquotienten von 5 Fehlern (und mehr) auf 100

Wörter zehn Prozent der möglichen Bewertungseinheiten abgezogen.

Bei groben Verstößen gegen die äußere Form können bis zu fünf Prozent der möglichen

Bewertungseinheiten abgezogen werden.“ (Gk vom 15.02.2015)

## 4. Mündliche Leistungen (gemäß §19 Sek I – VO)

Die Leistungen können in mündlicher, schriftlicher und praktischer Form erbracht werden.

Der überwiegende Teil der Noten entsteht aus praktischen Arbeiten (Skizzen, Entwürfe, Malereien, Fotos, Zeichnungen, Modellen...).

## **5. Festlegungen Sonstigen Leistungen (gemäß §19 Sek. I – VO)**

Traditionelle Formen mündlicher und schriftlicher Kontrolle werden um weitere Verfahren ergänzt wie z. B. Portfolio, Lernbegleitheft oder mediengestützte Präsentation.

### **Wichtung zwischen den oben genannten Teilen**

Alle Zensuren sind in der Regel gleichwertig, in Abhängigkeit von besonderen, z.B. langfristigen Projekten können einzelne Zensuren auch stärkeres Gewicht erhalten.